CAMPUSGRÜN
Münster

Fraktion
im 63. Studierendenparlament

Clara Lindner, Aliya Cengiz, Sophie Kiko, Charlotte Stapper,
Ronja Vollmari, Jan Maria Kirchner, Magdalena Schulz, Anna Lena Krug,
Julius Sommer, Henrik Rademann, Noemi Piontek und Leon Focks

Antrag

Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Parlamentarier*innen,

wir beantragen die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Das Dokument ist angehängt und Resultat der Arbeit der Reformkomission des 62. Studierendenparlaments, Änderungsanträge der Listen und Korrekturen der Beanstandung durch die Rechtsaufsicht nach dem Beschluss vom August 2019.

Zur Begründung:
Die Satzung wurde von der Reformkomission des 62. Studierendenparlaments erarbeitet und nach vielen Diskussionen und Änderungsanträgen am 30. August 2019 mit absoluter Mehrheit beschlossen. Im November 2019 folgte die Beanstandung der ehemaligen Rechtsaufsicht von Abteilungsleiter Richard Weiß.
Danach arbeitete die Reformkomission die Anmerkungen ein. Im August 2020 wurde nach einem Personalwechsel die verbesserte Version an den neuen Abteilungsleiter Christoph Jochindke geschickt. Da bis zum Ende des Jahres aufgrund dieses Wechsels kein Update mehr kam, haben wir uns mit ihm in Verbindung gesetzt.
Die Gespräche Herrn Jochindke laufen dieses Mal parallel weiter. So können wir sicher sein, dass die Satzung schneller veröffentlicht wird, wenn das Parlament einem Vorschlag zustimmt. Verständlicherweise kann es nach der langen Zeit sein, dass sich Meinungen über Teile der Neufassung geändert haben, sodass jetzt einen Monat Zeit ist, um über die Satzung sowie über Änderungsanträge zu debattieren.

Freundliche Grüße
Jan Kirchner für CampusGrün

Münster, 15. Februar 2021

Satzung

Inhalt

Abschnitt 1: Studierendenschaft 4
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung 4
§ 2 Organisation der Studierendenschaft 4
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft 4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft 5
Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften 5
§ 5 Funktionsträger*innen 5
§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien 5
§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien 6
§ 8 Vorsitzende der Gremien 7
§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien 7
§ 10 Bekanntmachungen 8
§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen 8
Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft 9
Unterabschnitt 1: StuPa 9
§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments 9
§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments 9
§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament 9
§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments 10
§ 16 Haushaltsausschuss 10
§ 17 Vergabeausschuss 11
§ 18 Herausgeber*innenausschuss 11
§ 19 Zentraler Wahlausschuss 11
§ 20 Urabstimmungsausschuss 11
Unterabschnitt 2: AStA 12
§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA 12
§ 22 AStA-Vorsitz 12
§ 23 AStA-Referate 13
§ 24 AStA-Finanzreferat 13
§ 25 Autonome Referate 14
Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen 14
§ 26 Fachschaftenkonferenz 14

§ 27 Fachschaftenbeauftragte 15
§ 28 Die Obleuteversammlung 16
§ 29 Sportbeauftragte 16
§ 30 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen 17
§ 31 Ausländische Studierendenvertretung 17
Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft 18
§ 32 Zustandekommen von Urabstimmungen 18
§ 33 Durchführung von Urabstimmungen 18
§ 34 Ergebnis von Urabstimmungen 18
§ 35 Vollversammlung der Studierendenschaft 18
§ 36 Zeitschrift der Studierendenschaft 19
Abschnitt 6: Fachschaften 19
§ 37 Gliederung in Fachschaften 19
§ 38 Aufgaben der Fachschaften 19
§ 39 Fachschaftsvertretung 20
§ 40 Fachschaftsrat 20
§ 41 Fachschaftsvollversammlung 21
§ 42 Finanzen der Fachschaften 21
§ 43 Fachschaftsordnungen 21
Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung 22
§ 44 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 22
§ 45 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft 22
§ 46 Aufstellung des Haushaltsplans 22
Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen 22
§ 47 Ordnungen der Studierendenschaft 22
§ 48 Wahl- und Urabstimmungsordnung 22
§ 49 Beitragsordnung 23
§ 50 Pressestatut 23
§ 51 Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung 23
Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen 24
§ 52 Satzungsänderung 24
§ 53 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften 24
§ 54 Inkrafttreten 24
Anlage Fachschaften 25
Anlage Muster-Geschäftsordnung 27

Abschnitt 1: Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organisation der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Gremien der Studierendenschaft sind neben dem StuPa und dem AStA die Fachschaftenkonferenz (FK), die Ausländische Studierendenvertretung (ASV), die Obleuteversammlung (OV) sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Organe.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied mindestens einer Fachschaft. Die Gremien der Fachschaften sind jeweils der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaft kann in ihrer Fachschaftsordnung zusätzliche Gremien vorsehen.

(3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft sind neben den Mitgliedern der Gremien die Fachschaftenbeauftragten, die Sportbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.

(4) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfahlen (HG NRW) zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG NRW), insbesondere durch Stellungnahmen zuhochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(2) Die Studierendenschaft wirkt besonders auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hin.

(3) Die Nutzung von Medien durch die Studierendenschaft richtet sich nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes.

(4) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.

(5) Die Studierendenschaft entwickelt im Rahmen ihrer Aufgaben ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum StuPa und in seiner/seinen Fachschaft/en zur FSV. Ausländische Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht zur ASV. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das passive Wahlrecht zu den Gremien der Studierendenschaft und den Gremien seiner/seinen Fachschaft/en.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 5 Funktionsträger*innen

(1) Zu Funktionsträger*innen können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, verliert es seine Funktion und scheidet im Falle einer Gremienmitgliedschaft zugleich auch aus dem Gremium aus.

(2) Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.

(3) Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende*n des entsprechenden Gremiums zu richten. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.

(4) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

(5) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende*n des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien

(1) In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für so viele Kandidat*innen stimmen wie Plätze zu besetzen sind, gegen alle Kandidat*innen stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen, gegen alle Vorschlagslisten stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.

(2) Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln und mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Wenn nur eine Person kandidiert und mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, kann diese Person in dieser Wahl nicht zu einem weiteren Wahlgang antreten.
(3) Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.
(4) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.
(5) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 11 Absatz (4) oder § 15 Absatz (1) Satz 4 so sind die vorgesehenen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.
(6) Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(7) Durch Personenwahl ist gewählt, wer durch geheime Wahl eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Werden insgesamt nicht mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, ist keine Kandidat*in gewählt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, entscheidet zwischen ihnen das Los.
(8) Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmenanteils der Vorschlagsliste.
(9) Sofern das Hochschulgesetz, die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft keine Regelung über das Wahlverfahren treffen ist eine Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 durchzuführen.
(10) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien

(1) Die Gremien können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich solange sie sich keine eigene GO geben. Die GOs werden vom Gremium auf ihrer eigenen Website veröffentlicht, ersatzweise können sie dem AStA zur Veröffentlichung übersandt werden.
(2) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
    1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
    2. den Gang der Debatte,

3. das Fassen von Beschlüssen und
4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.

(3) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der „Anlage Muster-GO“ als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

§ 8 Vorsitzende der Gremien

(1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(2) Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten, ohne dadurch aus dem Gremium auszuscheiden. Die Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium oder Neukonstituierung des Gremiums. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Das Gremium wählt nach Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n beziehungsweise ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz (1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.

(3) Die*der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
2. die Tagesordnung vorzuschlagen,
3. die Sitzungen zu leiten und
4. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.

(4) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien

(1) Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.

(2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

(3) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.

(4) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. An nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen nur die ordentlichen, stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Gremiums teilnehmen. Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen Sitzungen gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären.

(5) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und Auskunftspflichten gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.
(6) Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss zu veröffentlichen, soweit ihre Inhalte nicht vertraulich sind.
(7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.
(8) Anderweitige Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des AStA oder des Stupa. Zusätzlich können Bekanntmachungen durch Aushang auf dem Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft erfolgen. Ist eine Bekanntmachung auf der Website aus technischen Gründen nicht möglich, kann diese auf dem Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft erfolgen, und muss auf der Website nachgeholt werden.
(2) Bekanntmachungen von einem Gremium einer Fachschaft erfolgen auf der Website der Fachschaft. oder der Website des Fachschaftenreferats. Ist eine Bekanntmachung aus auf diesen Webseiten aus technischen Gründen nicht möglich, kann diese durch öffentlichen Aushang der Fachschaft oder auf dem Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft erfolgen.
(3) Sieht die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft eine Veröffentlichung vor, so erfolgt diese auf einer Website des AStA oder des StuPa.

§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

(1) Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gremiums nehmen die Aufgaben nach Ende der Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Gremiums kommissarisch wahr.
(2) Das StuPa, die ASV und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
(3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung nach. Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.
(4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.

(5) Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine Amtszeit. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des alten Gremiums. Das Nähere kann in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden.

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: StuPa

§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament (StuPa) ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es ist für grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft zuständig und hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,
2. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
3. Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen,
4. den Haushaltsplan zu beschließen,
5. den AStA-Vorsitz zu wählen,
6. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
7. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

(1) Dem StuPa gehören 31 ordentliche Mitglieder an.
(2) Ordentliches Mitglied ist, wer nach § 4 der Wahl- und Urabstimmungsordnung einen Sitz im StuPa erlangt hat.
(3) Stellvertretendes Mitglied ist, wer mindestens eine Stimme in der Wahl erhielt und auf einer Wahlliste zum StuPa kandidiert hat, die mindestens einen Sitz erlangte.
(4) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied ist und an der Sitzung teilnimmt oder als stellvertretendes Mitglied ein abwesendes ordentliches Mitglied vertritt.
(5) Beratende Mitglieder sind die Mitglieder des AStA sowie die Vorsitzenden der Gremien der Studierendenschaft, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament

(1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 und zwei stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl gemäß § 6 Absatz 8. Sie bilden das Präsidium.
(2) Die Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds ist vor Beginn der Sitzung dem Präsidium in Textform mitzuteilen. Ein dadurch abgemeldetes Mitglied kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

(1) Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Scheiden Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter*innen aus, besetzt das StuPa gemäß seiner GO unter Wahrung der bei der Wahl auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmanteile die freiwerdenden Sitze nach. Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 3 nach Maßgabe der GO des StuPa nicht möglich oder werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.

(2) Ausschüsse des StuPa sind

1. der Haushaltsausschuss (HHA),
2. der Vergabeausschuss (VGA),
3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).

(3) Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. Die Ausschüsse werden durch Listenwahl gemäß § 6 Absatz 8 gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. AStA- Mitglieder können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sein. Die Amtszeit desHHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung des StuPa.

(4) Kommissionen beraten das StuPa. Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl gemäß § 6 Absatz 8 gewählt. Das Präsidium lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.

(5) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

§ 16 Haushaltsausschuss

(1) Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung.

(2) Der HHA entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu 1.000 Euro, ausgenommen Anträge für die der Vergabeausschuss zuständig ist. Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als 1.000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das StuPa ab. Externe Anträge sind solche, die nicht aus den Reihen des AStA gestellt werden.

(3) Über Finanzanträge von Beauftragungen des AStA bis zu einer Höhe von 1.000 Euro entscheidetder AStA; bei solchen mit einer Höhe von mehr als 1.000 Euro gibt der HHA eine Empfehlung für das StuPa ab.

(4) Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben.

Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats und des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

§ 17 Vergabeausschuss

(1) Der VGA entschiedet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit dem AStA-Finanzreferat zustimmen. Die Anträge werden dem VGA in pseudonymisierter Fassung vorgelegt. Das AStA-Finanzreferat weist auf vorherige Anträge einer Person hin.

(2) Das AStA-Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen und Beitragserstattungen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen

(3) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats sind beratende Mitglieder des VGA.

(4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt. Seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

§ 18 Herausgeber*innenausschuss

(1) Der HGA wählt die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung des SSP und übt die Aufsicht über diese aus. Näheres regelt das Pressestatut.

(2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt. Die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung sind beratende Mitglieder des HGA.

§ 19 Zentraler Wahlausschuss

(1) Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.

(3) Neben den vom StuPa gewählten Mitgliedern können die FK und die ASV jeweils ein beratendes Mitglied sowie jeweils eine*n Stellvertreter*in in den ZWA entsenden.

(4) Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa, zur ASV oder zu einer FSV kandidieren. Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl zum StuPa und den FSVs gewählt. Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(5) Der ZWA kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

§ 20 Urabstimmungsausschuss

(1) Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen

bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.

(3) Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung sein. Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung gewählt. Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2: AStA

§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, des AStA-Finanzreferats, der autonomen und nicht-autonomen AStA-Referate.

(3) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz (5) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.

(4) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Plenarsitzungen (AStA-Plenum), um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren. Die GO des AStA kann für das AStA-Plenum von § 9 abweichende Regelungen erlassen.

(5) Die AStA-Mitglieder sind den ordentlichen und stimmberechtigten Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig. Der AStA-Vorsitz, das AStA-Finanzreferat und die nicht-autonomen AStA-Referate veröffentlichen vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit einen Tätigkeitsbericht.

(6) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht Mitglieder des AStA sein.

§ 22 AStA-Vorsitz

(1) Dem AStA-Vorsitz gehören die*den erste*n Vorsitzende*n und mindestens ein*e weitere*r Vor- sitzende*r an.

(2) Das StuPa wählt die erste Vorsitzende durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Das StuPa wählt die weiteren AStA- Vorsitzenden einzeln durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7.

(3) Die Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet vorzeitig gemäß § 5, durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa oder durch die Neukonstituierung des Studierendenparlaments. Endet die Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. Der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende kann auf die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. Verzichtet der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende auf die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, übt der*die zweite Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus.

(4) Die Amtszeit der weiteren Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzende*n oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum). Wenn der AStA-Vorsitz nur zwei Mitglieder hat, ist ausschließlich ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den*die weitere*n AStA- Vorsitzenden möglich.
(5) Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA keine abweichende Regelung trifft.
(6) Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. Er kann Richtlinien erlassen für die Tätigkeit des AStA-Finanzreferats, der nicht-autonomen AStA-Referate und trägt dafür die Verantwortung.
(7) Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen sonstiger Gremien der Studierendenschaft und von weiteren Funktionsträger*innen beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann im Benehmen mit den FSB rechtswidriges Verhalten der Gremien der Fachschaften beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er im Falle des Satzes 1 das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten.
(8) Die Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere sämtliche Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.
(9) Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des AStA-Vorsitzes. Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig, der Geschäftsverteilungsplan kann die Vertretung wegen Verhinderung regeln.

§ 23 AStA-Referate

(1) Die autonomen AStA-Referate setzen sich aus bis zu drei Personen zusammen. Die nicht-autonomen AStA-Referate setzen sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Satzung kann abweichende Zusammensetzungen besonderer Referate regeln. Die Mitglieder der Referate sind die AStA-Referent*innen.
(2) Die AStA-Referent*innen werden vom AStA-Vorsitz für ein Referat ernannt und durch das StuPa bestätigt. Ab Ernennung nehmen sie ihre Aufgaben wahr; mit Bestätigung durch das StuPa erlangen sie Stimmrecht im AStA-Plenum. Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.
(3) Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet gemäß § 5, durch Entlassung oder mit der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden. AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird.

§ 24 AStA-Finanzreferat

(1) Das AStA-Finanzreferat besteht aus bis zu zwei AStA-Finanzreferent*innen.

(2) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem ersten AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
(3) Hält ein Mitglied des AStA-Finanzreferats durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann es verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung des AStA-Finanzreferats erneut über die Angelegenheit berät.
(4) Scheidet der*die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn*sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer Nachfolge weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amts der*des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer Nachfolge zu beauftragen.

§ 25 Autonome Referate

(1) Die autonomen Referate des AStA sind
    1. das Frauen*referat,
    2. das Lesbenreferat,
    3. das Schwulenreferat,
    4. das Referat für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende,
    5. das Fachschaftenreferat,
    6. die Promovierendenvertretung,
    7. das Referat für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende,
    8. das Sportreferat,
    9. das Referat für Black People, Indigenous People und People of Color.
(2) Die Fachschaftenbeauftragten, die Sportbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt. Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe, der Amtszeit als Fachschaftenbeauftragte*r oder der Amtszeit als Sportbeauftragte*r. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen wird erst durch Bestätigung des StuPa wirksam.
(3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen keine Richtlinienkompetenz zu.
(4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmengewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der nicht-autonomen AStA-Referent*innen übersteigt.

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen

§ 26 Fachschaftenkonferenz

(1) Die Fachschaftenkonferenz (FK) hat folgende Aufgaben:
    1. Bei Bedarf Richtlinien für die Arbeit der Fachschaftenbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
    2. zu Angelegenheiten der Studierendenschaft, Fachschaften, Universität und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
    3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
    4. über die Vergabe der Mittel nach Absatz 7 zu beschließen,
    5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren,

6. die Fachschaftenbeauftragten zu wählen und
7. Empfehlungen an Funktionsträger*innen oder Gremien der Studierendenschaft hinsichtlich Angelegenheiten zu beschließen, welche Fachschaften betreffen.

(2) Die FK setzt sich aus den Fachschaften, vertreten durch die entsendeten Mitglieder der FSR zusammen. Jede Fachschaft besitzt bei Abstimmungen in der FK eine Stimme.

(3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftenbeauftragten in Textform mitzuteilen.

(4) Die FK wählt einzeln durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 bis zu vier Fachschaftenbeauftragte (FSB) für die Dauer eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftenbeauftragten neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*eines FSB endet gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Ein Wahlverfahren der FK gilt als geheim, sobald die FSR lediglich in Textform abstimmen können, und vorgesehen ist, dass nur den Mitgliedern der jeweiligen FSR und den FSB die Information zugänglich ist, wie der jeweilige FSR abgestimmt hat.

(5) Die Fachschaftenbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, sofern sie nicht bereits von einem FSR entsendet sind.

(6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftenbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.

(7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben selbstständig nutzen, an die Fachschaftenbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben. Ferner kann sie einem FSR in Ausnahmefällen, insbesondere nach Zuordnung weiterer Studiengänge, einen Teil dieser Mittel, welcher kleiner oder gleich des im Haushalt vorgesehenen Sockelbetrags ist, für ein Haushaltsjahr zur freien Verfügung bereitstellen.

§ 27 Fachschaftenbeauftragte

(1) Die von der FK gewählten Fachschaftenbeauftragten (FSB) sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.

(2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:

1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten,
3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Funktionsträger*innen der Studierendenschaft zu koordinieren,
4. den Austausch der Fachschaften mit Stellen der Universität zu fördern und bei Bedarf die Arbeit der Fachschaften mit Stellen der Universität zu koordinieren,
5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen und
6. die Unterstützung von geeigneten Initiativen zur Gründung neuer Fachschaften bestehend aus Studierenden eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge, die sich fachlich nahestehen.

(3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit aus. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs sind gegenüber den Fachschaften auskunftspflichtig.
(4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften nach der „Anlage Fachschaften“ nehmen die FSBs einstimmig und im Einvernehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften vor und teilen sie der FK mit. Falls der FSR einer betroffenen Fachschaft nicht konstituiert ist, entfällt die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit diesem FSR und es entsteht die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit der entsprechenden FSV, sofern diese gewählte Mitglieder aufweist. Kommt eine einvernehmliche Lösung nach Satz 1 nicht zustande, gibt die FK eine Beschlussempfehlung samt Abstimmungsergebnissen an das StuPa ab, das abschließend entscheidet.

§ 28 Die Obleuteversammlung

(1) Die Wahl der Obleute wird in der Sportordnung geregelt.
(2) Der AStA organisiert während der Vorlesungszeit in der Regel zweimal im Semester, jedoch mindestens einmal nach den Wahlen der Obleute, eine Obleuteversammlung (OV), zu der eine Woche vorher eingeladen wird.
(3) Stimmberechtigte Mitglieder der OV sind die Obleute des Breiten- und Wettkampfsports, die auch Studierende sind. Beratende Mitglieder der OV sind die Sportbeauftragten sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen der ZBE Hochschulsport Münster. Ist die Wahl der Obleute in einzelnen Bereichen noch nicht erfolgt, nehmen die vom Sportreferat eingesetzten Obleute das Stimmrecht wahr, jedoch nicht bei Wahlen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
(4) Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der OV oder der Sportreferenten müssen zusätzliche Sitzungen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung entsprechend der o.a. Regelung einberufen werden.
(5) Aufgaben der Obleuteversammlung sind insbesondere die Wahl der Sportreferenten und deren Kontrolle, die Mitwirkung beim Programm des Hochschulsports sowie Initiativen durch Anträge und Resolutionen auf dem Gebiet des Sports.

§ 29 Sportbeauftragte

(1) Die Obleuteversammlung wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 gemäß
§ 6 Absatz (7) bis zu drei Sportbeauftragte. Sie sind der Obleuteversammlung rechenschaftspflichtig.
(2) Mindestens einmal im Jahr legen die Sportbeauftragten zusätzlich auf einer Vollversammlung der hochschulsporttreibenden Studierenden Rechenschaft ab.
(3) Die Sportbeauftragten setzen sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen. Ferner engagiert es sich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur.
(4) Die in der Beitragsordnung für den Studierendensport vorgesehenen Mittel sind den Sportbeauftragten bereitzustellen. Die Obleuteversammlung berät über einen Vorschlag zur Aufstellung des zugehörigen Haushaltsplans. Über die Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel entscheidet das AStA-Sportreferat zusammen mit dem AStA-Finanzreferat.
(5) Das Studierendenparlament kann für die Regelung von Weiterem eine Sportordnung beschließen.

§ 30 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen

(1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind

1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,
3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden[1] der Universität Münster,
4. die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster,
5. die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster sowie
6. die gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster.
7. die Statusgruppe der Black People, Indigenous People and People of Color (BIPoC) innerhalb der Studierendenschaft der Universität Münster

(2) Die Statusgruppen halten jeweils mindesten zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AStA zu veröffentlichen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt dem AStA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz (3) wiedergegeben wird. Das vorläufige Protokoll ist dem AStA-Vorsitz zu übersenden. Die gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

(3) Die Vollversammlungen gemäß Absatz (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 entsprechend zwei bis drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin. Die Vertreter*innen sind ihrer Statusgruppe gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird auf der jeweiligen Vollversammlung abgelegt.

(4) Für die Aufwandsentschädigungen der Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden im Haushalt ausreichende Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus werden den Vertretungen benachteiligter Statusgruppen im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

§ 31 Ausländische Studierendenvertretung

(1) Die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) vertritt die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster.

(2) Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(3) Die ASV wählt aus ihrer Mitte in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 einen Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes ist zu veröffentlichen und dem AStA-Vorsitz anzuzeigen. Der Vorstand vertritt die ASV innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft.

(4) Der ASV werden im Haushalt für ihre Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden der ASV im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung ihr Vorstand nach Absatz (3) im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheidet.

---

[1] „finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen", welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

§ 32 Zustandekommen von Urabstimmungen

(1) Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach § 12 Satz 2 Nummern 1 und 2 durchgeführt werden. Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
   1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird oder
   2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.

(2) Antragsberechtigt gemäß Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.

(3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 33 Durchführung von Urabstimmungen

(1) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.

(2) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß § 20 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.

(3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.

(4) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 34 Ergebnis von Urabstimmungen

Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Wird das Quorum der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 35 Vollversammlung der Studierendenschaft

(1) Der AStA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. Der AStA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt gemacht werden.

(2) Die VV wird von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. Über die VV führt ein vom AStA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. Das Protokoll ist nach der VV vom AStA bekannt zu machen.
(3) Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.
(4) Die Muster-GO in der Anlage gilt für die VV nicht. Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Vollversammlungen beschließen.

§ 36 Zeitschrift der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
(2) Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die*der Verfasser*in ist zu Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
(3) Der SSP wird von einer Chefredaktion geleitet. Sie setzt sich aus bis zu zwei Chefredakteur*innen und einer*einem Geschäftsführer*in zusammen.
(4) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6: Fachschaften

§ 37 Gliederung in Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften und ihre Bezeichnungen ergeben sich aus der „Anlage Fachschaften“ zu dieser Satzung.

§ 38 Aufgaben der Fachschaften

(1) Aufgaben der Fachschaften sind:
1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;

8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.

(2) Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.

(3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen. Über den Beitritt der Studierendenschaft zu Vereinen und die Beteiligung der Studierendenschaft an Vereinsgründungen entscheidet der FSR, dessen Entscheidung vom StuPa bestätigt werden muss. Die FSV beauftragt eine Person aus den Reihen des FSR, die Mitgliedschaftsrechte im Namen der Studierendenschaft auszuüben.

§ 39 Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:

1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
4. den FSR zu wählen und
5. den FSR zu kontrollieren.

(2) Der FSV gehören in der Regel 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an.

(3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 40 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.

(2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzende Geschäftsbereiche festlegen und wählt dort die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrat*rätin) zu besetzen.

(3) Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Absatz 2 Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.

(4) Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 8 Absatz (3) aus. § 8 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR- Vorsitzende*n. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrat*rätin sein.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt gemäß § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.

(6) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien wahr.
(7) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§ 41 Fachschaftsvollversammlung

(1) Der FSR kann zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR veröffentlicht werden.
(2) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR zu veröffentlichen.
(3) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§ 42 Finanzen der Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und bei den Dozierenden der jeweiligen Fächer Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, bei denen im Wintersemester das Fach, das zur Zugehörigkeit in der Fachschaft berechtigt, bei der Universität als Erstfach geführt wird. Die Fachschaften sind über die FK in die Diskussion über die Höhe der Zuweisung einzubinden, sofern sie über reguläre Anpassungen an die Zahl der Studierenden hinaus gehen.
(2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrat*rätin beim AStA zu beantragen.

§ 43 Fachschaftsordnungen

(1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO sind bekannt zu machen und treten frühestens mit der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie
    1. ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;
    2. die Mitglieder des Geschäftsbereichs „Finanzen der Fachschaft“ generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten Gremiums der Fachschaft beim AStA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.

(3) Die FO kann weiterhin vorsehen und insoweit von dieser Satzung abweichen, dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlassen kann.

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 44 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, insbesondere nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.

(3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des AStA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

§ 45 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft

(1) Dienstvorgesetzte Stelle der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die erste AStA-Vorsitzende.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zuregeln.

§ 46 Aufstellung des Haushaltsplans

Für die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Hochschulgesetz und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

§ 47 Ordnungen der Studierendenschaft

(1) Das StuPa kann folgende Ordnungen erlassen:

1. Wahl- und Urabstimmungsordnung,
2. Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung,
3. Pressestatut
4. Darlehensordnung und
5. Sportordnung.

(2) Das StuPa beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. Änderungen an den Ordnungen der Studierendenschaft sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und werden durch die Universität bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft.

§ 48 Wahl- und Urabstimmungsordnung

(1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

(2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere

1. das Wahlsystem,
2. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
3. die Tätigkeit des ZWA,
4. das Verfahren der Wahlbewerbung,

5. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
6. die Durchführung der Wahl,
7. die Wahlauswertung,
8. die Wahlprüfung und
9. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere

1. das Abstimmungssystem,
2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,
3. die Tätigkeit des UAA,
4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
5. die Durchführung der Urabstimmung,
6. die Auswertung der Urabstimmung,
7. die Prüfung der Urabstimmung und
8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

(4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.

§ 49 Beitragsordnung

Die Ordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft (Beitragsordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe der Beiträge,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen der Beiträge und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 50 Pressestatut

Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. Es regelt insbesondere

1. die Zusammensetzung der Redaktion und Wahl der Chefredaktion sowie der Geschäftsführung,
2. die Mechanismen der Aufsicht des HGA über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und
3. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.

§ 51 Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

(1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur*zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Universität Münster hält der AStA rechtzeitig eine Vollversammlung der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm zu veröffentlichen ist. Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlung obliegt dem AStA. Über

die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.

(2) Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz (1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln in Personenwahl vor.

(3) Das StuPa wählt in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 aus den Vorgeschlagenen eine Person aus, die es den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vorschlägt.

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung setzt eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Stupa, die Genehmigung des Rektorats und die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität voraus. Die Genehmigung des Rektorats darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

§ 53 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die bisher geltende Satzung der Studierendenschaft außer Kraft.

(2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der bisher geltenden Fassung der Satzung, in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 26. Juni 2020.

(3) Die Ordnungen der Studierendenschaft, die Fachschaftsordnungen und die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben in Kraft soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster, frühestens jedoch zum 01.08.2019, in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 2. November 2015, zuletzt geändert am 26. Juni 2020, außer Kraft

Anlage Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
- Anglistik/Amerikanistik
- Arabistik
- Biologie
- Byzantinistik
- Chemie
- Evangelische Theologie
- Geographie/Landschaftsökologie
- Geoinformatik
- Geophysik
- Geowissenschaften
- Germanistik
- Geschichte
- Indogermanistik
- Interdisziplinäre Studien: Politik, Wirtschaft und Recht
- Islamische Theologie
- Judaistik
- Jura
- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Mathematik/Informatik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft
- Niederlande
- Pädagogik
- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Social Anthropology
- Soziologie

- Sport
- Sprachwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

Anlage Muster-Geschäftsordnung

§ 1 *Vorbereitung von Sitzungen*

(1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.

(2) Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung sind der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.

(3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 2 *Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen*

(1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 3 *Debatte*

(1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.

(2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:

1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
4. Abstimmungsergebnisse,
5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
6. Sondervoten.

§ 4 *Anträge und Abstimmung*

(1) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann einen GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.

(3) GO-Anträge sind insbesondere:

1. Schluss der Redeliste;
2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
3. Nichtbefassung eines Antrags;
4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

(4) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.

(5) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
   1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
   2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 5 *Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl*

(1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.

(2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht widersprochen werden kann, sofort festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

(3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 6 Ergebnisse

(1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.

(2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 7 *Zu dieser GO*

(1) Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.

(2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei- Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zuvermerken.

Juso Hochschulgruppe Münster

Bahnhofstraße 9
D-48143 Münster

Münster, den 25.04.2021

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantragen wir die folgenden Änderungen an die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster:

ÄA 1:

Fasse § 15 Absatz 1 wie folgt neu:

„Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Die Ausschüsse und Kommissionen werden in Listenwahl gemäß § 6 Absatz (8) gewählt. Werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend."

Füge in § 15 folgenden neuen Absatz 5 ein und nummeriere nachfolgend entsprechend fort:

„Scheidet ein Ausschuss- oder Kommissionsmitglied oder sein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus einem Ausschuss oder einer Kommission aus, bestimmt das StuPa auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bzw. der*die ausgeschiedene Stellvertreter*in bei seiner*ihrer Wahl angehörte, eine*n Nachfolger*in. Ist die Fraktion nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Nachbesetzung aufgelöst, so wählt das StuPa den*die Nachfolger*in in Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7). Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 nicht möglich oder findet diese nicht statt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend."

Begründung: Die Wahl und Nachbesetzung der Ausschüsse und Kommissionen sollte in der Satzung eindeutiger geregelt sein. Zum Verfahren der Nachbesetzung wurde die Formulierung aus der GO NRW („Spiegelbildprinzip") übernommen. Letztlich wird hiermit nur das bisherige Verfahren festgeschrieben. Das Genauere zur (Neu-)Wahl von Ausschüssen und Fraktionen im Rahmen der Satzung kann weiterhin in der GO geregelt werden.

ÄA 2:

Füge in Abschnitt 8 nach § 50 folgenden neuen § 51 ein und nummeriere nachfolgend entsprechend fort:

„§ 51 Darlehensordnung

Die Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft (Darlehensordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung

1. die Vergabe von Darlehen
    a. an schwangere Studierende in finanzieller Notlage (Schwangerschaftsdarlehen),
    b. an Studierende oder Promovierende in finanzieller Notlage, die sich kurz vor dem Abschluss ihres Studiums, vor der Promotion befinden (Examensdarlehen),

Juso Hochschulgruppe Münster

Bahnhofstraße 9
D-48143 Münster

c. zur Überbrückung einer kurzfristigen finanziellen Notlage Studierender, damit diese nicht gezwungen werden ihr Studium abzubrechen (Sozialdarlehen),

2. das Vergabeverfahren der Darlehen nach 1.,

3. die maximale Höhe der Darlehen nach 1.,

4. das Rückzahlung der Darlehen nach 1., sowie das Rückzahlungsverfahren und

5. die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Ratenminderung der Darlehen nach 1., sowie die entsprechenden Verfahren.

Begründung: Wie auch bei WUO, BO und Pressestatut sollte auch zur Darlehensordnung festgeschrieben werden, in welchem Rahmen die Darlehensordnung Regelungen erlassen kann.

ÄA 3:

Füge in Abschnitt 8 nach § 51 folgenden neuen § 52 ein und nummeriere nachfolgend entsprechend fort:

„§ 52 Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Münster

(1) Das StuPa wählt gemäß § 5 Absatz (1) des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in Verbindung mit § 5 der Artikelsatzung des Studierendenwerks Münster (Artikelsatzung) die studentischen Mitglieder der Universität Münster (Verwaltungsratsmitglieder) des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Münster.
(2) Die Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder bestimmt sich nach § 5 Absatz (1) Artikelsatzung. Für jedes Verwaltungsratsmitglied muss ein Ersatzmitglied gewählt werden.
(3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden in Listenwahl gemäß § 6 Absatz (8) gewählt.
(4) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder richtet sich nach § 5 Absatz (4) StWG in Verbindung mit § 5 Absatz (2) Artikelsatzung.
(5) Scheiden Verwaltungsratsmitglieder aus, so treten ihre Ersatzmitglieder ein. Scheiden Ersatzmitglieder nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, besetzt das StuPa durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) auf Vorschlag der Fraktionen, deren Listenvorschlag damit erschöpft ist, die freigewordenen Sitze nach. Sind Fraktionen nach Satz 2 zum Zeitpunkt der Nachbesetzung aufgelöst und auf Grund von Neuwahlen nicht mehr im StuPa vertreten, so wählt das StuPa die Nachfolger*innen in Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7).“

Begründung: Ohne diesen neuen Paragraphen müssten die Verwaltungsratsmitglieder nach Maßgabe der Satzung (§ 6 Absatz 9) in Personenwahl gewählt werden. Dies würde nicht der bisherigen Verfahrensweise (Listenwahl) entsprechen. Weiterhin wurden in der Vergangenheit nicht immer Ersatzmitglieder, wie vom StWG zwingend gefordert, gewählt. Des Weiteren bietet es sich an auf Grund der Relevanz dieser Wahl das Wahlverfahren in der Satzung festzuschreiben.

ÄA 4:

Ändere in § 22 „AStA Vorsitz“

Juso Hochschulgruppe Münster

Bahnhofstraße 9
D-48143 Münster

„(4) Die Amtszeit der weiteren Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum). Wenn der AStA-Vorsitz nur zwei Mitglieder hat, ist ausschließlich ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den*die weitere*n AStA- Vorsitzenden möglich."

in

„(4) Die Amtszeit der weiteren Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet gemäß § 5 mit dem Ende der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa."

*Begründung: Es ergibt keinen Sinn, für die weiteren Mitglieder des AStA-Vorsitzes andere Regeln zu schaffen als für den*die ersten AStA-Vorsitzenden. Diese Änderung ist also dazu da, den Status Quo, wonach der*die stellv. AStA-Vorsitzende mit konstruktivem Misstrauensvotum ersetzt werden kann, beizubehalten. Eine unterschiedliche Regelung innerhalb des AStA-Vorsitzes schafft nur unnötige systemische Hierarchien und trägt nicht zur Stabilität des AStA bei. Es gibt dazu auch keinen Fall in näherer Vergangenheit, der eine andere Regel sinnvoll erscheinen ließe.*

*Zum Vergleich der Absatz in der aktuell gültigen Satzung: „Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet gemäß §5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa."*

ÄA 5:

Ersetze in der Überschrift des § 51 „der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung" durch „des*der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung".

Begründung: Bei der in § 51 geregelten Wahl handelt es sich um die Wahl des*der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung wird in § 30 (3) geregelt.

Liebe Grüße

Ayşegül Paran für die Juso-HSG Fraktion

CAMPUSGRÜN
Münster

Fraktion
im 63. Studierendenparlament

Clara Lindner, Aliya Cengiz, Sophie Kiko, Ronja Vollmari,
Jan Maria Kirchner, Anna Lena Krug, Julius Sommer, Henrik Rademann,
Noemi Piontek, Leon Focks, Isaak Bicks und Leonie Oechtering

Änderungsantrag zur

Wahl- und Urabstimmungsordnung zur Verhinderung von Fakelisten

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge in der Wahl- und Urabstimmungsordnung folgende Änderungen vornehmen:

Füge nach § 13 Abs. 2a ein:
„Jede Wahlliste ist mit einem Namen zu bezeichnen und kann ein Kennwort (Kurzbezeichnung) bestimmen. Diese dürfen nicht geeignet sein, über ein Universitätsgremium oder über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden Hochschulgruppe zu täuschen oder eine Verwechslung hervorzurufen."

Weiterhin: Ändere § 13 Abs. 9:

Streiche: „(9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der*die Wahlleiter*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus."

Ersetze dies stattdessen durch: „(9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der Zentrale Wahlausschuss. Eine Überprüfung der Entscheidung ist nur im Wahlprüfungsverfahren möglich."

Zur Begründung:

In der Vergangenheit sind nach der Abschaffung der Drei-Prozent-Hürde verschiedenste Listen angetreten, deren Legitimität fragwürdig war. Diese waren unter anderem dazu ausgelegt, Wähler*innen zu täuschen und den eingetragenen/etablierten Listen abzuwerben. Während die LSI oder die GIL keinerlei politischen Willen zeigten, sondern sich anderen Fraktionen anschlossen, hat sogar im letzten Jahr die Liste „Students for Future“ die Namensrechte der gleichnamigen Fridays for Future Hochschulgruppe verletzt. Der Zentrale Wahlausschuss ist bei einer solchen Fakeliste machtlos, da ihm die Wahl- und Urabstimmungsordnung (WUO) keinerlei Spielraum für eine Abweisung der Wahlbewerbung gibt. Die WUO sieht lediglich eine formelle Prüfung vor (Liegen alle Unterschriften vor? Studiert XY wirklich an der Universität Münster?), keine materielle.

Unser Ziel ist es, vor der nächsten Wahl diese kleinen Paragraphen zu ändern. Uns ist bewusst, dass die WUO in diesem Zusammenhang intensiver und länger bearbeitet werden muss. Dennoch möchten wir für die nächste Wahl eine Sicherheit haben, uns nicht mit Fakelisten rumschlagen zu müssen.

§ 54 Absatz 1 Satz 3 HG NRW legt fest, dass das StuPa in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt wird. Unmittelbarkeit bedeutet u. a., dass klar ersichtlich sein muss, wer sich um welches Mandat bewirbt. Dieser Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl kann analog auch auf die Listennamen übertragen werden. Es muss ersichtlich sein, welche Liste dort antritt und ob es eine tatsächliche Verbindung zu dem Namen gibt, den sie sich gibt. Sollte dort bewusst getäuscht werden, werden die Wähler*innen bei der Auswahl ihrer Wahl aktiv in die Irre geführt. Aufgrund der niedrigen Wahlbeteiligung ist davon auszugehen, dass sich der Großteil der Studierenden nicht intensiv genug mit den Tiefen der Hochschulpolitik beschäftigt, um die Täuschung bei Namensübernahmen auf Anhieb zu erkennen. Durch die Änderungen in der WUO kann der ZWA hier nun intervenieren, sodass eine betroffene Liste gem. § 13 Abs. 8 WUO noch innerhalb der Frist Änderungen vornehmen kann.

Des Weiteren bedeutet die Änderung der WUO auch eine Aufwertung des Grundsatzes der Wahlfreiheit. Eine Freiheit bei der Auswahl haben die Wähler*innen nur dann, wenn ihnen klar ersichtlich ist, zwischen welchen Listen und Kandidat*innen sie wählen können. Mit einer bewussten Täuschung der Listen durch

Verwendung von nicht zu ihnen gehörigen Namen wird bewusst damit gespielt, die Freiheit insofern einzuschränken, dass es nur mit aufwendiger Recherche möglich ist, die tatsächlichen Gegebenheiten bei einer Täuschung herauszubekommen. Diese Ressourcen sind nicht für jeden Menschen, der zwar wählen möchte, aber sich nicht übermäßig für Hochschulpolitik interessiert, verfügbar. Dadurch haben nur diejenigen Wähler*innen eine tatsächlich freie Auswahl, die bereits so privilegiert sind, sich mit der Hochschulpolitik zu beschäftigen. Diesem Problem wirkt die Änderung der WUO entgegen.

Die Änderung der WUO ist zwar sehr kurzfristig vor den nächsten Wahlen des StuPas angesetzt, trotzdem handelt es sich um eine notwendige und sinnvolle Änderung, die sich als effektiv beweisen könnte. Fakelisten wird so ein Riegel vorgeschoben und die in § 54 Absatz 1 Satz 3 HG NRW festgelegten Wahlrechtsgrundsätze rechtfertigen diese Änderung. Durch die geschilderte Änderung wird die Wähler*innentäuschung jetzt und zukünftig beendet, deshalb bitten wir euch um eure Unterstützung.

Demokratische Grüße

Alexandra Michels, Deborah Aimionowane,
Isaak Bicks und Jacob Hassel für CampusGrün

Münster, 04. April 2021

Die LISTE Münster – ist nicht fake

Änderungsantrag zur Verhinderung von Fakelisten

Verehrte Präsidentin Piontek,
verehrtes Parlament,
liebe Kommiliton*innen,

das Studierendenparlament möge folgende Änderung im Antragstext des Antrags "Änderungsantrag zur Wahl- und Urabstimmungsordnung zur Verhinderung von Fakelisten" beschließen:

Streiche: alles

Ersetze durch: Ergänze §13 Absatz 3 am Ende um folgenden Satz: "Fakelisten sind unzulässig."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit wahllistigen Grüßen
Lea Müller
für die Fraktion Die LISTE, die Hochschulgruppe Die LISTE Münster und die PARTEI-Organisation Die LISTE Münster

Für Treibgut 10.04.2021

Und Hello My Name Is

Philipp Weisenburger

Haydnstraße 57

44145 Dortmund

Haushaltsausschuss des AStA der Uni Münster

Schlossplatz 1

48149 Münster

Betreff: Antrag auf finanzielle Unterstützung der gemeinsamen Workshop-Reihe der Projektstellen *Treibgut* und *Hello My Name Is*

Liebe Mitglieder des Haushaltsausschusses,

Die Pandemie hält uns alle weiter in Atem. Auch in diesem Sommer ist die Durchführbarkeit von Konzerten und Sessions leider ungewiss. Während des vergangenen Wintersemesters haben die Projektstellen *Treibgut* und *Hello My Name Is* ihre gemeinsame Workshop-Reihe fortgesetzt und so Studierenden trotz Corona eine Partizipation in der Münsteraner Hip-Hop- beziehungsweise Popszene ermöglichen können.

Das Angebot wurde sehr gut angenommen und stieß auch auf weitergehende Nachfrage. Die Teilnehmer*innenanzahl war bei den Workshops immer limitiert, um eine angemessene Betreuung zu gewährleisten. Aus diesem Grund wollen wir die Reihe in diesem Sommersemester fortsetzen.

Das Programm soll dabei sowohl zu musikalischen Techniken der Hip-Hop- sowie Pop-Kultur befähigen, als auch elementare Fähigkeiten, die zu einer gelungenen Kulturveranstaltung dazugehören, vermitteln. Damit erweitern wir den Fokus des Workshopprogramms über die spezifischen kulturellen Eigenheiten der jeweiligen Szenen hinaus. Zudem sollen die Workshopinhalte selbst anfänger*innenfreundlich gestaltet werden. Mit dieser Kombination aus Vielfalt und Zugänglichkeit möchten wir möglichst vielen Studierenden in der Corona-Zeit ein kulturelles Angebot stellen. Neben der Befähigung mit musikalischen und künstlerischen Techniken steht auch der persönliche Austausch im Vordergrund. So soll, wenn auch nur digital, den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten werden Kontakte aufzubauen und sich so trotz Kontaktbeschränkung in die Singer-Songwriter- und Hip-Hop-Szene Münsters zu integrieren.

Vorstellung Workshops:
Die Workshops richten sich im Allgemeinen an alle Studierenden, die sich kulturell engagieren wollen; also an alle, die Kultur schaffen wollen. Die Workshops sind niedrigschwellig angelegt, damit allen ein Zugang ermöglicht werden kann. Sollte sich innerhalb des Workshops herausstellen, dass die Teilnehmenden schon gewisse Grundkenntnisse mitbringen, dann wird der Workshop natürlich dahingehend angepasst. Die technische Umsetzung hinsichtlich der Onlineübertragung wird individuell mit dem Referenten abgestimmt.

1. und 2. Workshop – Beats basteln mit Abelton I+II: *KW 26 und KW 27*

Für jeden Rapsong ist der Beat elementar wichtig. Beats lassen sich dabei sehr einfach selbst produzieren. Sabine Lange von „Trust in Wax“ bringt den Teilnehmenden des Workshops dabei die kostenlose Software „Ableton Live“ nahe. Weiter werden einige Grundlagen des Beatbastelns vermittelt, auf deren Basis im zweiten Workshop dann Erfahrungen gesammelt werden können. Die Teilnehmenden erhalten dabei professionelles Feedback. Im Vordergrund steht das Learning by Doing und die Ermutigung der Teilnehmenden eigene Instrumentals zu schaffen und auch von zu Hause aus aktiver Teil der Szene zu werden.

3. und 4. Workshop – Songwriting I+II: *KW 25 und KW 28*

Die studierte Popmusikerin wird in zwei Workshops die Grundlagen des Songwritings erklären. Da die Workshops zur Befähigung der Teilnehmenden beitragen sollen widmet sich ein Großteil des Workshops auch den Songtexten, welche die Teilnehmenden bereits geschrieben oder begonnen haben. Die Erfahrung hat hierbei gezeigt, dass sowohl das Interesse an der Veranstaltung als auch an einer Folgeveranstaltung sehr hoch ist. Darum wird Hanna Meyerholz in einem zweiten Workshop auf den Grundlagen des ersten Workshops aufbauen und die in der Zwischenzeit durch die Teilnehmenden produzierten Songtexte gemeinsam evaluieren und Feedback geben. Die Workshops sollen im Abstand von 1 bis 2 Wochen stattfinden. Sollten sich nicht genügend Teilnehmende für einen konsekutiven zweiten Workshop finden wird der zweite Workshop erneut als Einsteiger*innen-Workshop angeboten. Die Erfahrung des letzten Semesters zeigte sowohl eine sehr hohe Anzahl an Interessierten für die erste Veranstaltung wie auch ein hohes Interesse der Teilnehmenden an einer Fortsetzung.

5. und 6. Workshop – Flyer- & Plakatdesigne: *KW 21 und KW 22*

Plakate, Flyer, Veranstaltungen auf Socialmedia – Überall sind grundlegende Designskills gefragt, um eine Veranstaltung bewerben zu können. Wanda Lebeda hat Design an der FH Münster und verfügt über einen breiten Erfahrungsschatz bezüglich Veranstaltungsflyer und -plakate im kulturellen Bereich. In zwei Workshops wird sie eine Einführung in eine kostenlose Designsoftware bieten und die Dos and Don’ts der Plakat- und Flyergestaltung vermitteln. Auch hier steht Learning by Doing im Vordergrund. Die Teilnehmenden sollen beim ersten Termin erste Schritte im Umgang mit der Software wagen und für den zweiten Termin ein erstes Plakat/Flyer designen. Der zweite Termin besteht in einer Fortsetzung der Einführung in die Software, sowie der gemeinsamen Auswertung der vorgestellten Projekte mit professionellem Feedback durch die Referentin.

7. und 8. Workshop: Gitarre I und II: *KW 23 und KW 31*

David Hahne bietet vermittelt Grundlagen des Gitarrenspiels. Dabei wird er in einem ersten Workshop die Basics vermitteln, um so das selbstständige Weiterlernen zu ermöglichen. In einem zweiten Workshop soll dann entsprechend des Wissensstandes der Teilnehmenden wichtige Techniken für das Zusammenspiel und die Liedbegleitung vermittelt werden. Auch wird er Tipps für online Jam-Sessions geben.

9. Workshop – Fotobearbeitung: *KW 33*

Für den Socialmedia Auftritt von Künstler*innen, Bands und Projekten ist Fotografieren ein wichtiger Skill. Aus diesem Grund wird Florian Roy, professioneller Fotograf, den Teilnehmenden vermitteln, worauf sie beim Fotografieren achten sollten und wie sie mithilfe gängiger Bildbearbeitungssoftware ihre Fotos dementsprechend nachbearbeiten können. Insbesondere die Arbeit mit dem eigenen Equipment soll dabei geübt werden. Nach dem Workshop sollen die Teilnehmenden in der Lage sein Fotos selbst aufzunehmen und zu bearbeiten, um so ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit eigenständig und kompetent durchführen zu können.

10. Bühnenexperience Talkrunde: *KW 21*

Momentan sind Liveauftritte zwar untersagt. Das wird sich hoffentlich in Zukunft auch wieder ändern. Darum bietet Lia Tomfohrde, die als LIA selbst als Singer-Songwriter regelmäßig auftritt (mehrmals auch bei Treibgut), eine Talkrunde. In dieser sollen Erfahrungen, Tipps und Tricks ausgetauscht werden, um den Teilnehmenden den Weg auf die Bühne zu ebnen. Der Umgang mit Lampenfieber wird thematisiert und die Reflektion eigener Unsicherheiten soll im sicheren Rahmen ermöglicht werden. So sollen gemeinsam individuelle Strategien entwickelt und Künstler*innen empowert werden.

Finanzielle Unterstützung in Höhe von 1300€:
Um die zehn Workshops durchführen zu können, beantrage ich Eure finanzielle Unterstützung. Für jeden Workshop konnten schon Referent*innen aus Münster gewonnen werden. Da die Workshops alle online stattfinden, halte ich es für sinnvoll die Werbung nur Online zu platzieren; damit entfallen auch die Werbekosten.

Honorar (130€) 10x	1300€
Gesamtsumme	**1300€**

(die angesetzten Honorarhöhe entspricht der Förderung aus den letzten beiden Semestern)

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Weisenburger

AStA-Projektstellen *Hello My Name Is* und AStA-Projektstelle *Treibgut*